

Ehrenordnung

§ 1 Ehrenwappenteller

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Hohenfels verdient gemacht haben, kann vom Gemeinderat der Ehrenwappenteller zugesprochen werden.

Geehrt werden sollen:

Persönlichkeiten, die auf kommunalpolitischem
kulturellem
wirtschaftlichem
sozialem

Gebiet besondere Verdienste erworben und überdurchschnittlichen Bürgersinn bewiesen haben.

Außerdem sollen geehrt werden:

Persönlichkeiten, die von überörtlicher Seite geehrt werden.

Der Gemeindegewappenteller soll in einer gemeinsamen Ehrung oder dem Anlass entsprechend in einer besonderen Ehrung übergeben werden.

Gemeinderäten wird der Ehrenwappenteller beim Ausscheiden aus dem Gremium überreicht.

§ 2 Eheschließungen

Anlässlich der Eheschließung erhält das Brautpaar ein Buchgeschenk der Gemeinde.

§ 3 Alters- oder Ehejubilare

Der Bürgermeister überreicht Alters- oder Ehejubilaren ein von ihm unterzeichnetes Glückwunschsreiben mit einem Ehrengeschenk.

1. Altersjubilare:

80. Geburtstag – Wert von ca. DM 35,00
und Geschenkkarton mit 3 Flaschen Wein oder
85. Geburtstag – Blumenschale im Gegenwert

90., 95. und 100. Geburtstag – Geschenkkorb im Wert von ca. 80,00 DM

2. Ehejubilare:

ab 50. Ehejubiläum – Geschenkkorb im Wert von ca. 80,00 DM.

Als Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Kupferne Hochzeit	(70 Jahre)

§ 4

Ehrung von Blutspendern

10-maliges Blutspenden	1. Fl. Wein
15-maliges Blutspenden	1. Fl. Wein
25-maliges Blutspenden	2. Fl. Wein
40-maliges Blutspenden	2. Fl. Wein und Bild
50-maliges Blutspenden	3. Fl. Wein und Bild

§ 5

Ehrung von Feuerwehr- Angehörigen

Die Ehrungen sollen mit den Terminen übereinstimmen an denen das Land Baden-Württemberg Ehrungen vornimmt.

25-jährige aktive Dienstzeit	– 3 Flaschen Wein
40-jährige aktive Dienstzeit	– 6 Flaschen Wein

Außerdem wird eine Ernennungstafel mit Wappen und Hinweis auf die Dienstzeit überreicht.

§ 6

Ehrung bei Dienstjubiläen von Gemeindebediensteten und beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat

Es findet hier die jeweils gültige Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Baden-Württemberg Anwendung.

Der Bürgermeister wird ermächtigt über ein darüber hinausgehendes Geschenk zu entscheiden.

Beim Ausscheiden aus dem Gemeindedienst kann je nach Dauer der Zugehörigkeit zur Verwaltung ein angemessenes Geschenk der Gemeinde überreicht werden.

Die Ehrung soll während einer Gemeinderatssitzung stattfinden.

§ 7
**Kranzniederlegungen und Nachrufe der Gemeinde
bei Sterbefällen**

	Kranz und Grabrede	Nachruf im Amtsblatt	Nachruf in Tageszeitung
Bürgermeister aktiv	x	x	x
Bürgermeister i. R.	x	x	x
Gemeinderat aktiv	x	x	x
Ortsvorsteher/Orts- beauftragter aktiv	x	x	x
Ortschaftsrat aktiv	x	x	
Gemeinderat/Ortschaftsrat ausgeschieden bei mind. 10-jähriger Amtszeit	x	x	
Gemeindebedienstete aktiv	x	x	x
langjährige Gemeindebedienstete ausgeschieden i. R.	x	x	

§ 8
Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenfels, den 05. Juni 1993

(Veit), Bürgermeister

Die obige Satzung entspricht dem derzeit gültigen Satzungsstand vom 05.06.1993